



Handbuch der Schulsozialarbeit

nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Impressum

Herausgeber
Stadt Wuppertal
Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Schule und Integration
Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
Stadtbetrieb Schulen

Redaktion und Konzeption

Koordinationsstelle Schulsozialarbeit BuT
Elke Stapff
Angelika Goos
Tel: 0202/563 - 4766
0202/563 - 5149
E-Mail : elke.stapff@stadt.wuppertal.de
angelika.goos@stadt.wuppertal.de

© 15.05.2017

Inhalt

Vorwort	5
1. Schulsozialarbeit BuT in Wuppertal	5
a. Ziel der Arbeit	6
b. Datenschutz.....	7
Datenschutz an Schulen mit Schulsozialarbeit.....	7
Datenschutz bei Kindeswohlgefährdungen	8
2. Städtische Koordinierung – Koordination Schulsozialarbeit BuT	9
a. Entwicklung, Organisation und Durchführung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten	9
b. Beratung von Schulsozialarbeiter*innen	9
c. Kooperation mit Schulen, Leitung und Lehrkräften	10
d. Lösung von Konflikten zwischen Schulen und Anbietern von Schulsozialarbeit	10
e. Gemeinsame Steuerung mit den Trägerkoordinatoren.....	10
f. Netzwerkarbeit	10
g. Controlling der Zielsetzungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.....	10
h. Dokumentation der Umsetzung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	11
i. Öffentlichkeitsarbeit.....	11
3. Schulsozialarbeit.....	11
a. Aufgabe der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	11
b. Präventiver Ansatz der Beratung	12
c. Beratungsstandards.....	12
d. Beratungssettings.....	12
e. Fallakte	12
f. Gruppenangebote	12
Standards von Gruppenangeboten	13
Vordruck Gruppenangebot	13
Auswertung	13
g. Statistik.....	14
h. Gremienarbeit.....	14
i. Zusammenarbeit mit dem BSD.....	14
Hospitation.....	14
Inanspruchnahme weiterer durch den BSD gesteuerter Hilfen erforderlich.....	14
Mitwirkung bei familiengerichtlichen Maßnahmen	14

Informationen der Schulsozialarbeit gem. § 8a (4) SGB VIII	15
j. Schulversäumnisse	16
4. Schule	16
a. Unterstützung der Schulsozialarbeit	16
b. Ansprechpartner*innen in der Schule	16
c. Integration der Schulsozialarbeit in schulische Gremien	16
d. Arbeitsraum.....	16
e. Information der Schule wegen Kindeswohlgefährdungen an den BSD	17
f. Schulversäumnisse	17
g. „No goes“	17
Arbeitsgemeinschaften	17
Schulausflüge	18
Klassenfahrten, Trainingsraum, Kompensation von Unterrichtsausfall	18
5. Zusammenarbeit mit dem offenen Ganztag	18
6. Träger	18
a. Personal / Qualifikation der Schulsozialarbeiter*innen.....	18
b. Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeiter*innen.....	19
c. Teambesprechungen	19
d. regelmäßige Schulbesuche der Trägerkoordinatoren.....	19
Anlagen.....	20
Kooperationsvereinbarung über soziale Arbeit an Schulen/ Anlage	21
Anlage - Leistungen der Schulsozialarbeit für die soziale Arbeit an Schulen.....	26
Rahmenvereinbarung zwischen Schule und Träger	31
Statistik Träger	34
Statistik Schulsozialarbeiter	35
Statistik Koordinierungsstelle	36
Planung eines Gruppenangebotes	37
Auswertung eines Gruppenangebotes.....	38
Schweigepflichtentbindung.....	39
Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung (gem. § 8a SGB VIII) Blanco.....	40
Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung (gem. § 8a SGB VIII) Muster.....	41
Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	43
Unterlagen zu Kinderschutz Vereinbarung mit den Jugendhilfeträgern und Verbände gem. §8a SGB VIII	44



Unterlagen zu Vereinbarung gem. §72a als Ergänzungsvertrag zu Vereinbarung gem. §8a SGB VIII	53
Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung/Gefährdung des Kindeswohls	62
Präsentation Abläufe in Schule bei Schulversäumnissen.....	72

Vorwort

Warum dieses Handbuch?

Schulsozialarbeit nach BuT (Bildung und Teilhabe) gibt es in Wuppertal seit Anfang 2012. Dieser Begriff hat sich in Wuppertal bewährt und verstetigt und wird deshalb weitergeführt, obwohl das Land Nordrhein-Westfalen seit 2015 den Begriff „Soziale Arbeit an Schulen“ verwendet.

Dieses Handbuch soll eine Hilfe und Unterstützung für alle Akteure aus diesem Bereich sein und dient vor allem für „Neueinsteiger“ neben der Einarbeitung und Begleitung durch die Trägerkoordination und der städt. Koordinierungsstelle als sinnvolle Ergänzung.

Dieses Handbuch wurde mit den Trägerkoordinatoren gemeinsam entwickelt. Für die prozesshafte Fortschreibung und Aktualisierung dieses Handbuches wird um Anregungen und Rückmeldungen an die städt. Koordinierungsstelle Frau Stapff, Tel. 563-4677, gebeten.

Im ersten Teil des Handbuches werden die Grundsätze der Schulsozialarbeit BuT in Wuppertal erläutert. In den darauf folgenden Abschnitten werden die Kernleistungen der städt. Koordinierungsstelle, der Schulsozialarbeit, der Schule und der Träger beschrieben. Da sich in der praktischen Arbeit in der Schule häufig Fragen zum Schulalltag und dem damit verbundenen Einsatz der Schulsozialarbeit ergeben, wird im Anschluss an das Kapitel 5, *Schule*, eine Erläuterung der „no goes“ angeführt. Die dort genannten Qualitätskriterien sind nicht abschließend, sondern können als eine Arbeitsgrundlage für eine effektive Umsetzung der Ziele von Schulsozialarbeit herangezogen werden. Damit sind die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten klarer definiert und geben den Fachkräften eine Orientierung.

Aktuelle Informationen, Fortbildungsdokumentationen, Textsammlungen wie z.B. zum Thema Datenschutz, BuT sowie die zu verwendenden Vordrucke befinden sich im städt. Netz im gemeinsamen Ordner.

Für Interessierte wird die im Jahr 2013 erstellte Evaluation durch die Uni Wuppertal empfohlen. Dort werden die Kernaufgaben sehr gut aufgezeigt und die Ergebnisse der Evaluation sind von großer Bedeutung.

1. Schulsozialarbeit BuT in Wuppertal

An 52 Wuppertaler Schulen wurde BuT-Schulsozialarbeit eingerichtet; ergänzt wird das Angebot durch 2 Stellen zur Bearbeitung des Themenkreises Schulverweigerung.

Die 50 Schulsozialarbeiter*innen sind bei 7 verschiedenen Wuppertaler freien Trägern angestellt:

Alpha e.V., Apeiros e.V., AWO Wuppertal e. V., Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V., OGaTa e.V., WIP e. V. und Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige GmbH.

Ein Kooperationsvertrag zwischen Schule, Jugendamt, Stadtbetrieb Schulen und freiem Träger regelt die gemeinsame Zusammenarbeit. Schule und Träger erstellen ein abgestimmtes *Rahmenprogramm*, das sich an dem individuellen Bedarf, den entsprechenden Angeboten und der Ausgestaltung der praktischen Arbeit an der jeweiligen Schule orientiert.

In Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbetrieb Schulen und dem Ressort 208 (Jugendamt) ist eine Koordinationsstelle mit je einer halben Stelle eingerichtet worden. Hierdurch entwickelt sich eine innovative Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und damit verbunden auch die ganzheitliche und nachhaltige Präventionsarbeit mit Familien.

Die flankierende Begleitung der Schulsozialarbeit erfolgt durch die Steuerungsgruppe Erziehung. Dort erfolgt zwischen den Vertretern der Systeme öffentliche und freie Jugendhilfe, der städtischen Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit, dem Stadtbetrieb Schulen und den einzelnen Schulformvertretungen die gemeinsame Abstimmung z.B. der Bedarfe, Angebote und Rahmenbedingungen.

Sozialraumorientierung, gelebte Zusammenarbeit in den Quartieren und die zahlreiche Vernetzung der Helfersysteme erweisen sich als notwendige Ressourcen, erweitern das Angebotsspektrum und können langfristige Bildungsketten und begleitete Übergänge für die Schüler*innen schaffen.

Schulsozialarbeit bietet Kindern und Jugendlichen praktische Beratung und Unterstützung in Schulen, bezieht Eltern und den familiären Hintergrund ein und leistet vielfach im Vorfeld der staatlichen Intervention einzelfallbezogene Jugendhilfe. Die beiderseitige Zusammenarbeit von Bezirkssozialdiensten vor Ort und der Schulsozialarbeit ist von besonderer Bedeutung.

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt hierbei den individuellen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen. Diese Leistungen sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen. Die Schulsozialarbeit hilft den Schüler*innen und deren Eltern, diese Leistungen auch geltend zu machen.

Im Rahmen von Schulsozialarbeit nach dem BuT sind sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig und arbeiten mit Lehrkräften, den Eltern und dem BSD auf einer verbindlich vereinbarten, institutionalisierten Basis gleichberechtigt zusammen. Schüler*innen werden in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung gefördert, um Bildungsbenachteiligung abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.

a. Ziel der Arbeit

- Integration durch Bildung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft
- Abbau sozialer Ungleichheit, insbesondere der Bildungsarmut und sozialer Exklusion
- Unterstützung von Schüler*innen bei der Klärung persönlicher, sozialer, schulischer oder familiärer Probleme

- Beratung, Förderung und Unterstützung der Eltern / Erziehungsberechtigten und der Schule bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung
- Individuelle oder bei Bedarf gruppenbezogene Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligung in Ergänzung zu schulischen Maßnahmen
- Unterstützung und Förderung des sozialen Miteinanders in der Schule
- Kooperation und Vernetzung im Sozialraum unter Nutzung der dort vorhandenen Ressourcen und Berücksichtigung der jeweiligen Lebenswelten
- Initiierung, Durchführung oder Vermittlung präventiver Angebote

Die Beratung, Begleitung und individuelle Unterstützung von Schüler*innen, Eltern und Lehrer*innen soll ca. 50 %, die Gruppenangebote sollen ca. 30 % und die Vernetzung und Gremienarbeit soll ca. 20 % der Arbeitszeit umfassen.

Zur Umsetzung in der Praxis ist es erforderlich, bereits an dieser Stelle auf den Datenschutz hinzuweisen. Dieser Abschnitt wird hier ausführlich und umfassend erläutert, in den weiteren Teilkapiteln wurde somit auf den entsprechenden datenschutzrechtlichen Verweis verzichtet.

b. Datenschutz

Datenschutz an Schulen mit Schulsozialarbeit

Das Angebot der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII ist organisatorisch ein eigenständiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe. Durchgeführt wird dieses von freien Trägern der Jugendhilfe. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche frühzeitig bei Problemen zu beraten und Unterstützungen anzubieten. Damit dieses gut gelingt, ist es manchmal erforderlich, dass sich die Schulsozialarbeiter*innen mit anderen Fachkräften der Schule (Lehrer*innen, Klassenlehrer*innen, Schulleitung etc.) oder anderen Systemen (OGS-Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe, BSD etc.) austauschen. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten, der für die unterschiedlichsten Bereiche in Teilen speziell geregelt ist.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch SGB (§ 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X), insbesondere das SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – §§ 61 ff, durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) sowie das Schulgesetz (SchulG NW) und spezifische Regelungen in der Schuldatenverordnung (§ 1 VO-DV NW) gesetzlich normiert.

Grundsätzlich unterliegen alle Mitarbeiter*innen der Schule, der Schulsozialarbeit und auch der Behörden der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass sowohl das Beschaffen von Informationen als auch eine Weitergabe von Informationen untereinander nur erfolgen darf, wenn hierfür eine gesetzliche Befugnis (s.o.) besteht oder Eltern vorher eine Entbindung von der Schweigepflicht erteilt haben. Innerhalb einer Familie haben alle Angehörigen ein eigenes Recht auf Schutz ihrer Daten. Für Minderjährige entscheiden Eltern in der Regel darüber, welche Informationen zu ihrem Kind an Dritte übermittelt werden dürfen. Es können jedoch auch Situationen eintreten, in denen Minderjährige ausdrücklich nicht wünschen, dass ihren Eltern oder Dritten Informationen von ihnen bekannt werden. Dieser Wunsch ist dann für alle Beteiligten rechtlich bindend, da auch

Minderjährige ein eigenes Recht auf Schutz ihrer Daten besitzen. In so einem Fall soll versucht werden, mit dem/der Minderjährigen die Bereitschaft fachlich zu erarbeiten, dass diese/r einer Informationsweitergabe an die Eltern zustimmt.

Durch die Unterzeichnung der „Entbindung von der Schweigepflicht und Erlaubnis zur Datenübermittlung“ (Anlage) können Eltern dem Bereich der Schulsozialarbeit oder der Schule eine Informationsbeschaffung zwischen Personen erlauben, die unter Schweigepflicht stehen (z.B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen oder OGS-Mitarbeiter*innen). Ohne Einverständnis dürfen Informationen bei diesen Personen nicht beschafft und von diesen nicht verwendet werden. Die Erlaubnis kann thematisch eingrenzt werden (der Zweck der Übermittlung kann bestimmt werden). Datenschutzrechtlich Betroffene haben das Recht, die Erlaubnis jederzeit zu widerrufen. Den Widerruf können sie bei der Stelle bzw. der Person abgeben, der sie die Erlaubnis erteilt hatten.

Datenschutz bei Kindeswohlgefährdungen

Die Schule hat für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) i. V. m. § 8b Abs. 1 SGB VIII einen kostenlosen Beratungsanspruch. Hierfür stehen unterschiedliche „insofern erfahrene § 8a-Fachkräfte“ zur Verfügung (Liste siehe Anlage). Die Schule ist berechtigt, die für diese Beratung erforderlichen Informationen an die § 8a-Fachkraft pseudonymisiert zu übermitteln. Bei der Pseudonymisierung wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym ersetzt, um die Identitätsfeststellung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Im Gegensatz zur Anonymisierung bleiben bei der Pseudonymisierung Bezüge verschiedener Datensätze, die auf dieselbe Art pseudonymisiert wurden, erhalten.

Bleibt die Beseitigung der Gefährdung erfolglos und hält die Schule deshalb ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, so informiert die Schule das Jugendamt per Formblatt (Anlage) und ggf. mit ergänzendem Bericht. Hierüber sind die datenschutzrechtlich Betroffenen vorab hinzuweisen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Schule ist befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten für eine Risikoeinschätzung mitzuteilen (vgl. § 4 BKiSchG).

Für den Bereich Schulsozialarbeit steht u.a. die trügereigene § 8a-Fachkraft für die Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung beratend zur Verfügung.

Wird ein Informationsaustausch zu einer Gefährdungssituation zwischen Schule und Schulsozialarbeit oder umgekehrt erforderlich, ist dieses mit Zustimmung der Eltern datenschutzrechtlich erlaubt. Die Zustimmung ist auch deshalb anzustreben, damit Eltern offen und kooperativ in das Verfahren der Gefährdungseinschätzung eingebunden werden können. Verweigern Eltern ihre Zustimmung und ihre Kooperation dennoch oder wäre durch die vorherige Erlaubnis das Wohl des Kindes (möglicherweise zusätzlich) gefährdet, ist das Jugendamt über die Gefährdung per Formblatt (und ggf. ergänzenden Bericht) auch ohne Zustimmung der Eltern zu informieren.

Für Interessierte wird folgende Arbeitshilfe des Landschaftsverbands Rheinland empfohlen: „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der personenbezogenen Zusammenarbeit“

Landschaftsverband Rheinland Dezernat Schule, Jugend/Landesjugendamt Amt für Verwaltung und erzieherischen Hilfen.

2. Städtische Koordinierung – Koordination Schulsozialarbeit BuT

Die fachliche Begleitung, der Austausch und die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure erfolgt über die Koordinationsstelle der Stadt Wuppertal. Unabhängig von der Trägerschaft und der Schulform werden einheitliche Standards erarbeitet sowie regelmäßige Fortbildungen angeboten und durchgeführt. Die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Bezirkssozialdiensten und weiteren Einrichtungen wird begleitet und gefördert.

Die Aufgaben umfassen im Einzelnen:

a. Entwicklung, Organisation und Durchführung von Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten

Die Koordinationsstelle führt für alle Schulsozialarbeiter*innen regelmäßig Basis-Qualifizierungen in Form von Infoveranstaltungen, sogenannten Inhouse-Schulungen, durch. Zu aktuellen, bedarfsgerecht relevanten Themen organisiert sie darüber hinaus Fortbildungen und Fachtagungen.

Über die Teilnahme an diesen Veranstaltungen entscheidet der jeweilige Träger der Schulsozialarbeiter*innen in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung.

Hierbei ist es der Koordinierungsstelle ein besonderes Anliegen, im Sinne der Vernetzung die Fortbildungen für unterschiedliche Professionen zu öffnen.

Qualitätszirkel / Teamwork-Café

Ziel dieser Veranstaltungen ist es, die einzelnen Hilfe- und Fördermaßnahmen sowie Beratungsstellen für Familien in Wuppertal kennen zu lernen. Desweiteren werden in diesem Rahmen auch trägerübergreifend und schulformübergreifend aktuelle Besonderheiten in der sozialen Arbeit in Schule besprochen und thematisiert.

b. Beratung von Schulsozialarbeiter*innen

Eine fachliche individuelle Beratung zu Fragen in der Einzelfallarbeit und zu Gruppenangeboten erfolgt vertraulich – auch vor Ort in der Schule oder beim Träger. Bei Anliegen, die auch andere Unterstützungssysteme betreffen, wird eine Unterstützung und Begleitung durch die Koordinierungsstelle angeboten.

c. Kooperation mit Schulen, Leitung und Lehrkräften

Die Koordinierungsstelle steht im engen Kontakt mit allen beteiligten Akteuren, routinemäßige Schulbesuche sind selbstverständlich. Bei jeder Neueinstellung führt die Koordinatorin in Abstimmung mit dem Anstellungsträger einen Schulbesuch durch. Ein Informationsgespräch mit der Schulleitung – oder einer beauftragten Lehrkraft – dem Trägerkoordinator und der Fachkraft findet zeitnah statt. Sinnvoll und empfehlenswert sind regelmäßige Jour fixe Termine zwischen Schule und Fachkraft.

d. Lösung von Konflikten zwischen Schulen und Anbietern von Schulsozialarbeit

Bei Schwierigkeiten und Problemen steht die Koordinierungsstelle beratend zur Seite und strebt in jedem Fall Lösungen in Konfliktfällen an. Sinnvoll ist es, sich bei Fragen zum Einsatz in der Schule und bei Konflikten schon recht früh an die Koordinierungsstelle zu wenden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und nur nach gemeinsamer Absprache werden die weiteren Schritte geplant.

e. Gemeinsame Steuerung mit den Trägerkoordinatoren

In verbindlich festgelegtem, regelmäßigem Turnus lädt die städt. Koordinierungsstelle die Trägerkoordinatoren zum Austausch, zur Festschreibung und zur Weiterentwicklung der Ziele und deren Umsetzung ein. In diesem Gremium werden Empfehlungen ausgesprochen, die z.B. in die Steuerungsgruppe Erziehung einfließen.

f. Netzwerkarbeit

Aufgabe der Koordinationsstelle ist auch der Ausbau einer Netzwerkarbeit über das schulische Umfeld hinaus. Hier werden Kontakte zu unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb der Verwaltung geknüpft.

g. Controlling der Zielsetzungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Um eine nachhaltige Schulsozialarbeit in Wuppertal zu ermöglichen, muss diese gute Arbeit auch evaluiert und dokumentiert werden. Dies wird in Absprache mit den Trägern auf verschiedene Weise umgesetzt.

Die von den Schulsozialarbeiter*innen erfassten statistischen Angaben werden zur Auswertung und Steuerung der Schulsozialarbeit genutzt.

Die Gruppenangebots-Dokumentationen werden gesammelt und allen Schulsozialarbeiter*innen als Ideenbörse zugänglich gemacht. Hierbei ist eine Auswertung und kritische Reflexion mit Anregungen besonders im Hinblick auf die erreichte Zielgruppe und die vorher erwarteten Zielen von besonderem Interesse.

h. Dokumentation der Umsetzung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Koordinierungsstelle dokumentiert regelmäßig die Umsetzung der Schulsozialarbeit nach BuT. Dies erfolgt zum einen durch Berichte an die Ausschüsse, aber auch durch einen jährlichen Bericht, der die aktuellen Veränderungen und Erkenntnisse berücksichtigt.

Der Verwendungsnachweis mit einer statistischen Auswertung wird nach den Vorgaben des Landes einmal jährlich gefertigt. Im Rahmen der quartalsmäßigen Daten wird darauf geachtet, dass die Zuwendungsvorgaben des Landes eingehalten werden.

i. Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinierungsstelle steuert die Öffentlichkeitsarbeit – hier geht es vor allem darum, in Absprachen mit allen Akteuren stetig die praktische Arbeit in der Presse vorzustellen.

3. Schulsozialarbeit

a. Aufgabe der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe und soll die Kooperation zwischen den Institutionen sicherstellen.

Schwerpunkt dieser Sozialarbeit ist die Umsetzung der Ziele des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II leben oder andere Fördergelder beziehen.

Ziel der sozialen Arbeit an Schulen sind insbesondere die Chance auf Bildungsabschlüsse und die Vermeidung von Bildungsarmut und sozialer Exklusion von Kindern in benachteiligten Lebenslagen.

Die Schüler*innen sollen Unterstützung erfahren, bei der Klärung persönlicher, sozialer oder familiärer Probleme.

Diese Förderung kann individuell oder bei Bedarf auch innerhalb einer Gruppe stattfinden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket bietet für Berechtigte eine finanzielle Unterstützung für z.B.:

- die Teilnahme an Klassenfahrten oder schulischen Ausflügen
- Anschaffungen des Schulbedarfes (Materialien, Bücher..)
- Lernförderung (z.B. in Form von Nachhilfe)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (Musikschule, Fußballverein...)

Anspruch auf diese Leistungen besteht dann, wenn die Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Sozialgeld, Wohngeld, einen Kindergeldzuschlag oder andere Transferleistungen erhalten (vergl. die entsprechenden Ausführungen des Bildungs- und Teilhabepaketes).

b. Präventiver Ansatz der Beratung

Neben der Beratung bei bereits bestehenden Problemen ist das Präventive Arbeiten mit den Schüler*innen und Konflikten ein Hauptanliegen der Schulsozialarbeit das Präventive Arbeiten mit den Schüler*innen.

Präventionsangebote finden z.B. statt zur Gewaltprävention (z.B. zu den Themen Mobbing, Gewalt in den neuen Medien, Gewalt in der Schule und der Familie etc.), Gesundheitsprävention und Suchtprävention (u.a. Alkohol, Tabak, illegale Drogen etc.)

Eine präventive Ausrichtung weist neben der speziellen Form des Sozialkompetenztrainings die vielfältigen Gruppenangebote zur Stärkung des individuellen Selbstwertgefühls und der Kommunikation mit anderen auf (u.a. Bewegungs- und Kampfes Spiele, Übungen zur Körper-Geist-Wahrnehmung, Theater-Tanz-Musik).

Im Bedarfsfall können zu wichtigen Themen auch Elternabende angeboten werden, um die Eltern an der Unterstützung ihrer Kinder zu beteiligen, sie zu informieren und motivieren.

c. Beratungsstandards

Die Schulsozialarbeit findet in erster Linie in der Schule statt, ist jedoch eingebunden in den organisatorischen und fachlichen Zusammenhang der Jugendhilfe.

Die Beratung der Schulsozialarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie

- sich an der Lebenswelt der Ratsuchenden orientiert
- vernetzend wirkt, also alle notwendigen Unterstützungssysteme einbezieht
- den/die Ratsuchende/n in seinen sozialen Bezügen erfasst

d. Beratungssettings

Beratungsgespräche mit Schüler*innen, Eltern und ggf. anderen Beteiligten erfolgen in aller Regel in der Schule, nach Bedarf aber auch aufsuchend im Rahmen eines Hausbesuches oder an einer anderen, neutralen Örtlichkeit.

e. Fallakte

Wichtige Beratungsinhalte und Erkenntnisse werden nach dem vom Träger gesetzten Standard dokumentiert. Die Fallakten sind in einem abschließbaren Schrank aufzubewahren.

f. Gruppenangebote

Die Gruppenangebote sollen methodisch bedarfsorientiert für die jeweilige Zielsetzung und Zielgruppe ausgerichtet werden. Insbesondere sollen diese Gruppenangebote soziale Kompetenzen erweitern. Es sollten bedarfsorientierte möglichst innovative und breit gefächerte Gruppenangebote angeboten werden. Schulsozialarbeit bietet die Chance, außerhalb der bereits bekannten Arbeit der Jugendhilfe unmittelbar in Schule und gemeinsam mit den Schülern und Schülerinnen und den Lehrkräften neue Wege auszuprobieren und deren Nachhaltigkeit zu erproben.

Standards von Gruppenangeboten

- BuT-Berechtigte müssen vorrangig erreicht werden.
- Eine grundsätzliche Offenheit und Transparenz muss gewährleistet sein.
- Eine nachhaltige Wirkung soll erzielt werden und im Schulsystem verankert sein.
- Die Schulsozialarbeiter*innen sollen an den Gruppenangeboten persönlich beteiligt sein.
- Um eine nachhaltige Wirkung auch über den Förderzeitpunkt hinaus zu erzielen, muss für das jeweilige Gruppenangebot ein Ansprechpartner *innen der Schule benannt sein, der im besten Fall aktiv an der Durchführung beteiligt ist.
- Gruppenangebote sollen die Selbstorganisation der Teilnehmer*innen fördern.
- Synergie-Effekte im Stadtteil sollen genutzt und Aufgabenbereiche gebündelt werden.
- Eine Wirksamkeit über den Schulalltag hinaus ist wünschenswert.

Vordruck Gruppenangebot

- In Kooperation von Schulsozialarbeiter/-in und Schulleitung sollen Bedarfe von Schüler*innen und Eltern erhoben werden.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung muss erstellt werden.
- Ein Konzept des Gruppenangebotes unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Standards muss beschrieben werden.
- Die jeweilige Zielgruppe soll benannt werden.
- Methoden beschreiben und ggfs. erläutern.
- Ziele des Gruppenangebotes festlegen, sie sollen evaluierbar sein.
- Unterschrift von Träger und Schulleitung

Auswertung

Gruppenangebote werden nach Absprache mit der Schule in einem standardisierten Verfahren bei den jeweiligen Trägern beantragt. Das Angebot wird nach Durchführung möglichst unter Beteiligung der Schulen dokumentiert und ausgewertet.

Nach Abschluss eines finanzierten Gruppenangebotes wird seitens der Schulsozialarbeiter*innen eine Dokumentation in Form einer illustrierten und aussagekräftigen Auswertung erstellt. Eine Auswertung und kritische Reflexion mit Anregungen besonders im Hinblick auf die erreichte Zielgruppe und die vorher erwarteten Zielen ist dabei von besonderem Interesse.

Für kostenfreie Angebote erfolgt nur eine kurze Auswertung, die zum Jahresende der Koordinationsstelle zugeleitet wird. Für die Auswertungen wird der standardisierte Vordruck „Übersicht über die Gruppenangebote“ (siehe Anlage) verwendet.

Diese Dokumentationen werden gesammelt und allen Schulsozialarbeiter*innen als Ideenbörse zugänglich gemacht, um auch hier Synergien zu nutzen.

g. Statistik

Alle Schulsozialarbeiter*innen führen eine fortlaufende monatliche Statistik. Die fallbezogenen Angaben werden quartalsweise je Schule anonymisiert zusammengefasst und den Trägerkoordinatoren zugeleitet. Neben Schule / Schulform / Träger werden folgende Daten erhoben:

- **Beratungsgespräche / Unterstützung in Problem- und Krisensituationen** (Hier wird die genaue Anzahl der Gespräche, Hausbesuche und die Gesprächspartner ermittelt)
- **Anträge BuT** (Wie viele Anträge wurden gemeinsam mit den Eltern gestellt)
- **Gruppenangebote** (Zahl der Angebote, Hinweis auf fortlaufende oder einmalige Angebote)
- **Kooperation und Vernetzung im Stadtteil** (Teilnahme an Netzwerkgesprächen und Stadtteilkonferenzen)
- **Kooperation BSD / Apeiros / Spezialdienste** (Hier werden alle Gespräche gezählt)
- **8a-Meldungen durch Schule / Sozialarbeit** (Alle Meldungen und deren Verlauf / Schutzkonzept werden festgehalten)
- **Elternarbeit / Elternbildung**
- **Schul- / Gremienarbeit** (Teilnahme an Konferenzen)

h. Gremienarbeit

- Schulsozialarbeit ist beratendes Mitglied des Lehrerkollegiums
- Teilnahme an schulinternen Besprechungen nach Abstimmung
- Teilnahme an Kooperations- und Vernetzungsgesprächen (z.B. Stadtteilkonferenzen)

i. Zusammenarbeit mit dem BSD

Hospitation

Die Hospitation der Fachkräfte in den BSD`en wird als fachlich sinnvoll erachtet und je nach personeller Besetzung der BSD`en umgesetzt.

Inanspruchnahme weiterer durch den BSD gesteuerter Hilfen erforderlich

Nimmt die Schulsozialarbeit einen Bedarf für eine intensivere Hilfe durch den BSD wahr, motiviert diese die Betroffenen zur Kontaktaufnahme und unterstützt bei Bedarf. Voraussetzung für die Gewährung erzieherischer Hilfen ist ein Bericht. Dieser Bericht soll Auskunft geben über deren vielfältige Tätigkeiten im Rahmen der Förderung, Erziehung und Unterstützung sowie des Schutzes des jeweiligen Kindes / der Familie im Vorfeld der Kontaktaufnahme zum BSD. Dabei sind z.B. Inhalt und Zielrichtung der Gespräche mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Einbeziehung von Beratungsstellen, der Schulpsychologie, ärztlicher und therapeutischer Dienste anzugeben.

Mitwirkung bei familiengerichtlichen Maßnahmen

Die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII (z.B. Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten) ist Aufgabe des BSD. Für die Gerichtsentscheidung kann es erforderlich werden, dass der BSD fallbezogene Informationen von der Schulsozialarbeit benötigt, die dem Gericht dann vorgetragen werden.

Die Schulsozialarbeit kommt der Anfrage des BSD nach, wenn hierfür Einverständniserklärungen der Eltern vorliegen. Die Fachkraft kann u.a. über den Beratungs- und Tätigkeitsschwerpunkt ihrer Arbeit mit dem Kind / Jugendlichen berichten. Liegt nur das Einverständnis eines Elternteils vor, sollte die Schulsozialarbeit abwägen, ob durch einen Bericht mit Informationen zu diesem Elternteil der Beratungszugang ggf. zur gesamten Familie und das damit verbundene Unterstützungssetting für das Kind gefährdet wäre. Sollte diese Abwägung ergeben, dass der Erfolg der pädagogischen Arbeit nicht gefährdet wird, kann der Bericht erstellt werden. Sollte die Abwägung ergeben, dass der Beratungszugang durch diese Berichterstattung blockiert wird, erfolgt keine Berichterstattung.

Informationen der Schulsozialarbeit gem. § 8a (4) SGB VIII

Bei Verfahren zur Umsetzung des Kindesschutzes nach § 8a § SGB VIII muss die Schulsozialarbeit insoweit erfahrene Fachkräfte beteiligen. Dazu steht u.a. die trügereigene § 8a-Fachkraft für die Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Schulsozialarbeit ist berechtigt, die für diese Beratung erforderlichen Informationen an die § 8a-Fachkraft pseudonymisiert zu übermitteln. Die einzelnen verpflichtenden Verfahrensschritte sind ausführlich in der Vereinbarung nach § 8a (4) SGB VIII beschrieben. Die Schulsozialarbeit informiert den BSD, falls die Gefährdung auch nach den in der Vereinbarung beschriebenen Verfahrensschritten nicht anders abgewendet werden kann.

Wird ein Informationsaustausch zu einer Gefährdungssituation zwischen Schule und Schulsozialarbeit erforderlich, ist dieses mit vorheriger Zustimmung der Eltern datenschutzrechtlich erlaubt. Die Zustimmung ist auch fachlich deshalb anzustreben, damit Eltern offen und kooperativ in das Verfahren der Gefährdungseinschätzung eingebunden werden können.

Verfahren:

A Das Einverständnis der Eltern zum Informationsaustausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit liegt vor:

Sozialarbeit und Schule bewerten die Hinweise und nehmen gemeinsam eine Risikoeinschätzung vor, stimmen das weitere Verfahren ab und bieten den Eltern und dem Kind zur Verhinderung weiterer Kindeswohlgefährdungen Unterstützungen an. Der Vordruck: *Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung* ist unbedingt auszufüllen und zur *Fallakte* zu nehmen. Die Schulleitung wird über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

B Das Einverständnis der Eltern liegt nicht vor.

Schulsozialarbeit muss eigenständig eine Risikoeinschätzung vornehmen, wenn die Eltern den Informationsaustausch mit der Schule verweigern. Wichtig ist auch hier, den Bogen *Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung* zur Fallakte zu nehmen und alle weiteren Vereinbarungen sorgfältig zu dokumentieren. Die Vordrucke sind im gemeinsamen Ordner Schulsozialarbeit enthalten.

j. Schulversäumnisse

Je nach Kapazität im Rahmen der Einzelfallberatung von 50 % und in Absprache mit der Schule führt die Schulsozialarbeit Beratung bei Schulversäumnissen durch. Die Beratung ist wie folgt gegliedert:

1. Kontaktaufnahme zu Eltern/Schüler
2. Eingehung eines Arbeitsbündnisses zur Abwendung von Schulpflichtverletzungen
3. Einzelfallberatung zu Kind oder familienbezogenen Fragestellungen

Bei der Beratung besteht auch die Möglichkeit, die Diagnostik- und Clearingstelle apeiros e.V. einzubeziehen. Dazu stehen u.a. zwei Fachkräfte zur Verfügung, die ebenfalls aus den Fördermitteln „Soziale Arbeit an Schulen“ finanziert werden.

Darüber hinaus bietet sich die Beratung der Schüler*innen und Eltern durch die Schulpsychologische Beratung in Wuppertal an.

Hat die Schule Informationen an den BSD übermittelt, kann sich der BSD hinsichtlich einer zusätzlichen Informationsgewinnung an die Schulsozialarbeit wenden und um eine schriftliche Auskunft bitten.

4. Schule

a. Unterstützung der Schulsozialarbeit

Die Schule soll die Schüler*innen und Eltern dazu ermutigen, die Angebote der Schulsozialarbeit wahrzunehmen und generell die Durchführung der Schulsozialarbeit an der Schule zu unterstützen.

b. Ansprechpartner*innen in der Schule

Die Schule benennt der städtischen Koordinierungsstelle mindestens eine Lehrkraft, deren Aufgabe es ist, als Bindeglied zwischen Schule und Schulsozialarbeit Kontakt zu halten, die Kommunikation zu fördern und bei Irritationen zu vermitteln. In vielen Schulen – insbesondere in kleineren Systemen – übernimmt die Schulleitung diese Rolle. Wünschenswert ist hierzu ein regelmäßiger Termin zwecks Austauschs.

c. Integration der Schulsozialarbeit in schulische Gremien

Die Schulsozialarbeiter*innen werden in die Struktur der Schule integriert. Dies beinhaltet unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, wo dies sinnvoll und für die Schulsozialarbeit zielführend ist.

d. Arbeitsraum

Die Schule stellt der Schulsozialarbeit einen geeigneten Raum zur Verfügung, in dem persönliche Gespräche diskret und jederzeit möglich sind. Die Räume werden seitens der Stadt mit funktionalen Büromöbeln, EDV-Arbeitsplatz und Telefon ausgestattet.

e. Information der Schule wegen Kindeswohlgefährdungen an den BSD

Das Verfahren für Schulen bei Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen ist in § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt. Dazu haben die Schulen mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung getroffen (siehe Anlage „Umsetzung Kinderschutz Schule“ Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung/Gefährdung des Kindeswohls). Wird in diesem Zusammenhang ein Informationsaustausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit erforderlich, ist dieses mit vorheriger Zustimmung der Eltern datenschutzrechtlich erlaubt. Die Zustimmung ist auch fachlich deshalb anzustreben, damit Eltern offen und kooperativ in das Verfahren eingebunden werden können.

Verfahren:

A Das Einverständnis der Eltern zur Datenübermittlung liegt vor:

Schulsozialarbeit und Schule bewerten die Hinweise und nehmen gemeinsam eine Risikoeinschätzung vor, stimmen das weitere Verfahren ab und bieten den Eltern und dem Kind zur Verhinderung weiterer Kindeswohlgefährdungen Unterstützungen an. Der Vordruck: Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung ist unbedingt auszufüllen und zur Fallakte zu nehmen. Die Schulleitung wird über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

B Das Einverständnis der Eltern liegt nicht vor:

Schule muss eigenständig eine Risikoeinschätzung vornehmen, wenn die Eltern den Informationsaustausch mit der Schulsozialarbeit verweigern. Das Verfahren ist ausführlich in der „Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Jugendamt bei Vernachlässigung /Gefährdung des Kindeswohls“ (siehe Anlage) beschrieben. Die Meldung erfolgt mit dem Formblatt *Meldebogen extern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung* und bedarf in jedem Fall der Unterzeichnung durch die Schulleitung.

f. Schulversäumnisse

Bei einem Fehlverhalten der Schülerin / des Schülers ist nach § 53 SchulG zunächst die erzieherische Einwirkung durch die Schule zu veranlassen. Im Rahmen der pädagogischen und erzieherischen Einwirkung bei Schulversäumnissen kann die Schule die Schüler*innen und deren Eltern auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch die Schulsozialarbeit hinweisen und hierfür motivieren. Vor der Einleitung von Zwangsmaßnahmen prüft die Schule immer, ob eine Unterstützung durch die Schulsozialarbeit in Betracht kommt. Davon unberührt bleibt die Pflicht, den BSD im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen frühzeitig zu informieren. Eine Übersicht der Arbeitsschritte findet sich in der Anlage „Aufgabe der Schule bei Schulversäumnissen“.

g. „No goes“

Arbeitsgemeinschaften

Im Lehrplan vorgesehene AGs werden nicht von der Schulsozialarbeit begleitet.

Schulausflüge

Die Begleitung von Schulausflügen ist grundsätzlich keine Aufgabe der Schulsozialarbeit BuT. Ausnahmen sind aus pädagogischen Gründen nach Rücksprache mit dem Träger möglich.

Klassenfahrten, Trainingsraum, Kompensation von Unterrichtsausfall

Die Beteiligung an Klassenfahrten gehört nicht zu den Aufgaben der Fachkräfte, ebenso gibt es einen Ausschluss für die Aufsicht in Trainingsräumen.

Unterrichtsausfall wird nicht durch die Schulsozialarbeit kompensiert.

5. Zusammenarbeit mit dem offenen Ganztag

Die offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) wurde 2003 als familien- und bildungspolitisches Programm der Landesregierung eingeführt. Sie verfolgt neben der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe, Schule und anderen Bildungspartnern den Unterricht um allgemein bildende Angebote zu einem Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung zu ergänzen und zu erweitern und Schule als verlässlichen Lern- und Lebensraum für Mädchen und Jungen weiterzuentwickeln.

Die OGS ist gemäß Erlass eine schulische Veranstaltung, wobei das Ganztagschulkonzept gemeinsam mit dem OGS-Kooperationspartner entwickelt wird und Teil des Schulprogramms ist. Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages (§ 4 SchulG) arbeiten die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe zusammen.

Die Schulsozialarbeit kann die Kinder und ihre Familien natürlich auch am Nachmittag während der OGS-Zeiten betreuen und begleiten. Im Sinne der beschriebenen Aufgabenstellungen zur Schulsozialarbeit BuT wird dies auch ausdrücklich gewünscht.

Es ist allerdings nicht Aufgabe der Schulsozialarbeit, in Zusammenarbeit mit dem OGS-Träger außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag zu gestalten oder sonstige Trägeraufgaben zu übernehmen.

6. Träger

a. Personal / Qualifikation der Schulsozialarbeiter*innen

Der Träger erbringt die Leistungen ausschließlich mit Fachkräften gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII. Die Fachkräfte müssen über eine Qualifikation als Sozialpädagogen*innen, Sozialarbeiter*innen mit Diplom/Bachelor oder gleichgestellten Ausbildungen und über die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII verfügen.

Die Fachkräfte sollen über einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen, dies schließt Kenntnisse über Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG ein. Der Träger wählt sein Personal im Einvernehmen mit der Schule selbst aus.

b. Dienst- und Fachaufsicht der Schulsozialarbeiter*innen

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei den jeweiligen Anstellungsträgern.

c. Teambesprechungen

Teambesprechungen finden regelmäßig in den Räumen des Trägers oder in einem vom Träger organisierten Raum statt. Sie finden maximal einmal wöchentlich und mindestens einmal monatlich statt. Die Teilnahme der Schulsozialarbeiter*innen an den Teambesprechungen, trägerspezifischen dienstlichen Veranstaltungen sowie Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen (dazu gehören auch die Teamwork-Cafés) wird seitens der Schule unterstützt.

d. regelmäßige Schulbesuche der Trägerkoordinatoren

Die Trägerkoordinatoren besuchen etwa im halbjährlichen Rhythmus die Schulen und klären dort alle anstehenden Fragen.



Anlagen

Kooperationsvereinbarung über soziale Arbeit an Schulen/ Anlage

Kooperationsvereinbarung

über

soziale Arbeit an Schulen

gem. §§ 13 und 81 SGB VIII, § 28 SGB II, § 6b BKGG und § 5 Abs. 2 des
Schulgesetzes

im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes 2015 - 2017

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Schulen und
dem Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal,
nachfolgend „Stadt“ genannt,

der Schule:

xxx,

nachfolgend „Schule“ genannt

und

dem Träger der freien Jugendhilfe: xxxxl,
nachfolgend „freier Träger“ genannt.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind die Beschreibungen und Konkretisierungen der jeweiligen Kooperationsaufgaben der Vertragspartner/-innen und der Zusammenarbeit. Aufgabe dieser Vereinbarung ist, die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kooperationspartner zu erreichen, zu sichern und bei divergierenden Meinungen eine tragbare Lösung im Sinne einer für Schülerinnen und Schüler förderlichen und hilfreichen Schulsozialarbeit zu erzielen.

- (2) Zweck und Ziel dieser Vereinbarung ist die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Form von zusätzlicher Schulsozialarbeit als Maßnahme gegen Bildungsarmut und gesellschaftliche Exklusion von Kindern und Jugendlichen in Gebieten mit benachteiligenden Lebenslagen. Die Aufgabe ist insbesondere gegeben, wenn
- die Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6 BKGG vermittelt werden,
 - die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung erfolgt,
 - Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden werden bzw. verringert werden.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten, Konflikten oder fachlich-sachlichen Unklarheiten, die sie nicht miteinander positiv lösen können, die Koordinationsstelle der Stadt einzubeziehen.

§ 2 Aufgabenbeschreibung der Kooperationspartner/-innen

(1) Gemeinschaftliche Aufgaben

- a) Die Schule und der freie Träger erarbeiten zeitnah gemeinsam ein Rahmenprogramm zur Durchführung dieser Schulsozialarbeit. Das Rahmenprogramm wird mit der städtischen Koordinationsstelle abgestimmt. Basis des Rahmenprogramms ist die Anlage „Leistung der Schulsozialarbeit für die soziale Arbeit an Schulen 2015 - 2017“.
- b) Die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenprogramms der Schulsozialarbeit an dieser Schule liegt bei dem freien Träger der Jugendhilfe und der Schule.
- c) Die Schule und der Träger der freien Jugendhilfe arbeiten eng und vertrauensvoll mit der Koordinationsstelle der Stadt zusammen.
- d) Über den Umsetzungsstand der Förderung ist jeweils zum Jahresende nach den Vorgaben des Landes zu berichten.

(2) Aufgaben der Schule

- a) Die Schule verpflichtet sich, die Durchführung dieser Schulsozialarbeit zu unterstützen und zu fördern. Die Schule ermutigt Schüler/-innen und Eltern, die Angebote der Schulsozialarbeit wahrzunehmen.
- b) Die Schule benennt der städtischen Koordinationsstelle mindestens eine Lehrkraft, deren Aufgabe es ist, als Bindeglied zwischen Schule und Schulsozialarbeit Kontakt zu halten, die Kommunikation zu fördern und bei Irritationen zu vermitteln.
- c) Der/die Mitarbeiter/-in des freien Trägers wird von der Schule in die Struktur der Schule integriert. Er /sie ist beratendes Mitglied des Lehrerkollegiums und kann an den Mitwirkungsgremien der Schule teilnehmen.

- d) Die Schulleitung stellt den regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen pädagogischem und sozialpädagogischem Personal an der Schule sicher.
- e) Die Schule stellt dem/der Schulsozialarbeiter/-in einen ausgestatteten Arbeitsraum/Arbeitsräume zur Verfügung.
- f) Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist gem. § 59 Abs. 2 SchulG NRW gegenüber der Fachkraft für Schulsozialarbeit weisungsberechtigt im Hinblick auf die Einhaltung schulrechtlicher Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht, des Schulträgers, der Beschlüsse von Mitwirkungsorganen sowie im Hinblick auf die Einhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Die Schulleitung nimmt ferner das Hausrecht wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht des freien Trägers über seine Mitarbeitenden wird hiervon nicht berührt.
- g) Die Schule schließt mit dem Jugendamt die „Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung / Gefährdung des Kindeswohls“ ab, sofern diese dem Jugendamt Wuppertal nicht bereits vorliegt.
- h) Projekte der Schule zur erzieherischen und sozialen Unterstützung der Kinder und Jugendlichen werden gemeinsam mit der/dem Schulsozialarbeiter/-in überlegt. Die Planungen werden mit der Koordinationsstelle Schulsozialarbeit abgestimmt. Die Schule wird Projekte im Sinne dieser Vereinbarung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten mitfinanzieren.

(3) Aufgaben des freien Trägers

- a) Der freie Träger verpflichtet sich, die Durchführung der Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit der Schule zu organisieren, zeitnah und umfassend in wichtigen, die Schulsozialarbeit und ihre Ausführung betreffenden Angelegenheiten die Vertreter/-innen der Vereinbarungspartner zu informieren und die Schulsozialarbeit transparent zu gestalten.
- b) Der freie Träger verpflichtet sich, die Dienstzeit der Schulsozialarbeiter/-innen in Absprache mit der Schulleitung zu regeln und Urlaub in der Regel nur in den Schulferien zu gewähren.
- c) Der freie Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Schulsozialarbeiter/-innen mit der Kontaktperson der Schule und der Koordinationsstelle der Stadt zusammenarbeiten.
- d) Der Träger verpflichtet sich, Projekte im Sinne dieser Vereinbarung anzubieten und mit der Schule und der städtischen Koordinierungsstelle abzustimmen. Er setzt dafür auch eigene Mittel ein.

(4) Aufgaben der Stadt

- a) Die Stadt verpflichtet sich, die Kosten der Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, PC, Telefon etc.) für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit zu tragen.
- b) Die Stadt verpflichtet sich, die Koordination für die gesamtstädtische Steuerung einschließlich der fachlichen Beratung und Fortbildung sicherzustellen.

- c) Die Koordinationsstelle der Stadt unterstützt und ergänzt die Schulsozialarbeit im Wesentlichen durch:
- Kooperation mit Schulen, Leitung, Lehrkräften, freien Trägern und außerschulischen Partnern
 - Fachliche, personelle und strukturelle Koordination der Schulsozialarbeit an Wuppertaler Schulen
 - Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Schulsozialarbeiter/-innen
 - Weiterentwicklung der Kooperation Jugendhilfe, Schulsozialarbeit, Schulen
 - Konfliktmoderation und Konfliktlösung
 - Controlling und Evaluation der Zielsetzung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
 - Dokumentation, Controlling und Umsetzung der Berichtspflichten nach den Vorgaben der Förderrichtlinien des Landes
 - Budgetverwaltung und Entgeltabrechnung
 - Controlling und Begleitung der Projektarbeit

§ 3 Datenschutz

Der Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 120 und § 122 Schulgesetz NRW ergänzt um die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, werden beachtet.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet am 31.12.2017.

§ 5 Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann, wenn eine der Parteien die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt, unabhängig von der Leistungs- und Entgeltvereinbarung von den Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum 1. eines jeden Monats gekündigt werden.
- (2) Wird die Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen Stadt und freiem Träger vorzeitig beendet, endet mit diesem Tag auch diese Kooperationsvereinbarung.
- (3) Diese Vereinbarung kann einvernehmlich aufgehoben werden. Hierzu ist eine schriftliche übereinstimmende Erklärung aller Vertragspartner erforderlich.



Wuppertal, 20.08.2015

Freier Träger

Schule

i. A.

i. A.

Fahrenkrog
Stadtbetrieb Schulen

Verst
Ressort Kinder, Jugend und Familie
- Jugendamt -

Anlage - Leistungen der Schulsozialarbeit für die soziale Arbeit an Schulen

Leistungen der Schulsozialarbeit für die soziale Arbeit an Schulen 2015 - 2017

1 Gesetzesgrundlagen für Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und soll die Kooperation zwischen den Institutionen sicherstellen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt individuelle Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet) leben oder einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, fördern und unterstützen.

Schwerpunkt dieser speziellen Schulsozialarbeit ist die Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Bildungs- und Teilhabepaket. Deshalb ist die Hauptzielrichtung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket die Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gegen die Folgen wirtschaftlicher Armut, gegen Bildungsarmut und gesellschaftliche Exklusion von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen.

Die Schulsozialarbeit findet vorrangig in der Schule statt, ist aber eingebunden in den organisatorischen und fachlichen Zusammenhang der Jugendhilfe. Grundlage sind die §§ 13 (1, 4) und 81 (1) des SGB VIII und § 5 (2) des Schulgesetzes NRW.

2 Ziele der Bildungs- und Teilhabepaketes

- Integration durch Bildung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft,

- Abbau sozialer Ungleichheit, insbesondere der Bildungsarmut und sozialer Exklusion,
- Unterstützung von Schüler/innen bei der Klärung persönlicher, sozialer, schulischer oder familiärer Probleme,
- Beratung, Förderung und Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung,
- individuelle -oder bei Bedarf- gruppenbezogene Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in Ergänzung zu schulischen Maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung des sozialen Miteinanders in der Schule,
- Kooperation und Vernetzung im Sozialraum unter Nutzung der dort vorhandenen Ressourcen und Berücksichtigung der jeweiligen Lebenswelten,
- Initiierung, Durchführung oder Vermittlung präventiver Angebote.

3 Inhalt, Art, Umfang und Qualität der Schulsozialarbeit
Schwerpunkt der hier beschriebenen Schulsozialarbeit stellt die Einzelfallarbeit dar.

Aufgabengewichtung:

Ca. 50 % Beratung

Ca. 30 % Gruppenangebote

Ca. 20 % Kooperations-, Vernetzungs- und Gremienarbeit

3.1 Beratung und Unterstützung in Problem- und Krisensituationen mit offenem Zugang

- Klärung von Konfliktprozessen,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrer/-innen und Lehrern und anderen pädagogischen Fachkräften,
- Information und Unterstützung (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket, Beratungsangebote, Freizeitangebote),
- Beteiligung sozialer Dienste und Teilnahme an Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII (nicht als Ersatz von Lehrer/-innen).

3.2 Elternarbeit

- Beratung, Unterstützung und Hilfestellung zur Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Angebote der Elternbildung.

3.3 Gruppenangebote z.B. zum sozialen Lernen

- Kommunikationsförderung,

- Stärkung der individuellen Persönlichkeit und Gruppenfähigkeit,
- geschlechtsspezifische Angebote.

3.4 Mitwirkung in schulischen Gremien und Vernetzung im Sozialraum

- Teilnahme an Schulkonferenzen und weiteren schulischen Gremien
- Teilnahme an Kooperations- und Vernetzungsgesprächen (z.B. Stadtteilkonferenz)

3.5 Schwerpunkte der Maßnahmen der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind:

- Beratung der Eltern zur Vermittlung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.
- Interessens- bzw. Fördergruppen zur Unterstützung der emotionalen und sozialen Entwicklung.
- Beratungsangebote für Eltern zu kind- oder familienbezogenen Fragestellungen.
Bei Bedarf: Informations- und Bildungsangebote für Eltern.
- Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen im Sozialraum mit möglichen Unterstützungssystemen – Vernetzung der verschiedenen Angebote der Jugend- und Schulsozialarbeit unter Beachtung bestehender Qualitätsstandards.
- Mitwirkung an pädagogischen Maßnahmen einzelfallbezogener Beratung und Begleitung von Schüler/-innen.
bei Bedarf: Vermittlung, Beteiligung an oder Einleitung von weiteren Unterstützungs- bzw. Hilfsangeboten (Teilnahme an Fallberatungen, z.B. auch HPG nach § 36 SGB VIII).
- Entwicklung von Maßnahmen, die der Schulverweigerung entgegenwirken, ggf. aufsuchende Arbeit.
- Dokumentation von Beratungsverläufen.
- Dokumentation im Rahmen der Zielsteuerung Bildungs- und Teilhabepaket.

4 Strukturen der Kooperation nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Aufgabenbereiche von Schule und Jugendhilfe sind eigenständig. Die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen der beiden Bereiche können einander nicht ersetzen, sondern ergänzen sich.

Schule und Jugendhilfe kooperieren partnerschaftlich. Erforderlich ist eine wechselseitige Kenntnis über Schul- und Trägerstrukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ist es notwendig, gemeinsam Wege der systematisch organisierten und dauerhaften Kooperation orientiert an dem jeweiligen regionalen und lokalen Bedarf zu erarbeiten, in dem man Leistungen, Ziele, Orientierungen und Regeln abstimmt.

Neben den vertraglichen Regelungen ist auch das Leitbild für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Wuppertal (Arbeitsgruppe Erziehung von Schule und Jugendhilfe in Wuppertal – 27.11.2006) zu beachten. Das Leitbild wird dem in der Schulsozialarbeit tätigen freien Träger zur Kenntnis gegeben.

5 Steuerung der Schulsozialarbeit

Auf der Metaebene Schule – Jugendhilfe wird die Einführung und Umsetzung der Schulsozialarbeit durch die Steuerungsgruppe Erziehung begleitet. Zur Abstimmung der Systeme Jugendhilfe, Schule und Schulsozialarbeit kann die Steuerungsgruppe Erziehung z.B. eine Richtlinie für die Schulsozialarbeit erarbeiten.

6 Fachliche Begleitung und Austausch durch die Koordinationsstelle der Stadt Wuppertal

Zur Koordination, Qualifizierung und Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit stellt die Stadt Wuppertal eine zentrale Koordinationsstelle zur Verfügung.

Die in der Schulsozialarbeit Tätigen tauschen sich in Arbeitsgruppen unter der Moderation der Koordinationsstelle regelmäßig aus. Diese Arbeitsgruppen haben auch das Ziel der fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an Wuppertaler Schulen.

7 Kooperation des freien Trägers der Jugendhilfe

Der freie Träger

- kooperiert mit der Schule (Leitung, Lehrer/-innen), z.B. durch regelmäßige Termine zur Planung, Reflexion und gegenseitigen Information und Teilnahme an Konferenzen. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind beratende Mitglieder des Kollegiums.
- kooperiert mit der Koordinationsstelle Schulsozialarbeit der Stadt Wuppertal.
- stellt die Teilnahme seiner eingesetzten Fachkräfte an Qualifizierungsangeboten der Stadt sicher.
- beteiligt sich an einer Qualitätsentwicklung (inkl. Dokumentation der Arbeit, Berichte, Evaluationsprojekte) und setzt diese aktiv um.
- arbeitet in Arbeitsgruppen zur Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit mit.
- meldet alle Problemsituationen von erheblicher Bedeutung an die zentrale Koordinationsstelle Schulsozialarbeit.
- bezieht bei Schwierigkeiten zwischen freiem Träger der Jugendhilfe und Schule die Koordinationsstelle ein.
- strebt einvernehmliche Regelungen mit den Personensorgeberechtigten an (Beachtung des Personendatenschutzes).

8 Personal des freien Trägers der Jugendhilfe

- 8.1 Die Arbeitszeit (inklusive Vor- und Nacharbeiten von Kontakten, Gruppen etc, Fortbildung) ist flexibel an die Aufgabe und die zeitliche Erreichbarkeit der unterschiedlichen Zielgruppen anzupassen, z.B. erwerbstätige Eltern.
- 8.2 Erholungsurlaub des eingesetzten Personals ist in der Regel in den Schulferien zu gewähren.
- 8.3 Das Personal darf nicht unter 0,5 TZ-Stellen, pro Fachkraft, pro Schule eingesetzt werden.

9 Sachmittel

Ein Arbeitsplatz mit erforderlicher Technik wie z.B. Telefon, PC, E-Mail wird von der Stadt eingerichtet.

Rahmenvereinbarung zwischen Schule und Träger

Träger	
Ansprechpartner beim Träger	
Dachverband	
Produktbereich	Jugendhilfe
Produktgruppe	Schulsozialarbeit nach dem BuT in Wuppertal
Schule	
Kapazität (Anzahl der SchülerInnen)	
Adresse	
Schulleitung	
Projektzuständigkeit	
Produkt	Zusätzliche Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes basierend auf den Beschlüssen des Schulausschusses vom 5.07.2011 und des Jugendhilfeausschusses vom 7.07.2011.
Rechtsgrundlage	NRW Schulgesetz § 5 (2) sowie SGB VIII § 13 (1 u. 4), § 81(1)
Befristung	



Zuständige Schulsozialarbeiterin / Zuständiger Schulsozialarbeiter:	
Qualifikation	
Erreichbarkeit	E-Mail: Mobil: Anschrift des Trägers:
Präsenzzeiten Zielorientierung	
Individualangebote Zielorientierung	
Elternberatung Zielorientierung	
Hausbesuche Zielorientierung	
Gruppenangebote Zielorientierung	
Qualitätssichernde Maßnahmen (des Trägers, der Koordinierungsstelle, der Schule) Zielorientierung	

Netzwerkarbeit	Teilnahme
Zielorientierung	<ul style="list-style-type: none"> • an stadtteil- und/oder themenrelevanten Arbeitskreisen • an Fort- und Weiterbildungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets • Zusammenarbeit mit dem BSD • Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften der sozialen Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von Zusammenarbeit • Ressourcennutzung und -auslastung der verschiedenen Akteure
Dokumentation	
Austausch mit der Schule	

Wuppertal, den

Für die Schule

Für den Träger



Auswertung eines Gruppenangebotes

Titel:

Name der Schulsozialarbeiterin/ des Schulsozialarbeiters:

Schule/ Schulleitung/ ggf. beteiligte Lehrkraft:

Durchführung/ Dauer des Angebotes:

Teilnehmer:

Anzahl männliche Teilnehmer:	Anzahl weibliche Teilnehmer:
Wie viele Anmeldungen ?	Teilnehmer bis zum Schluss:
Offenes Angebot	
Gabe es Elternbeteiligung?	In welcher Form?
BuT- berechtigt:	
Nicht BuT- berechtigt:	
Unbekannt:	

Wurden die Bedarfe erfüllt?		
Konnte die Zielgruppe erreicht werden		
Konzeptentwurf/ Beschreibung des Angebotes:		
War die Methodenauswahl geeignet?		
Konnten die Ziele erreicht werden?		
War die Kostenkalkulation zutreffend?		
Wie hat sich die Schule an dem Projekt beteiligt?		
Fazit:		
Unterschriften:		
Schulleitung	Träger	Schulsozialarbeiter/-in



Schweigepflichtentbindung

Entbindung von der Schweigepflicht und die Erlaubniserteilung zur Datenübermittlung (Stand 04/2017)

Ich / Wir	Name, Vorname
	Anschrift

bin / sind damit einverstanden, dass (bitte ankreuzen)

- Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinn
- Die Einrichtung/ die Institution.....

Auskünfte über mein/e Kinder mich/uns
Name, Vorname, Geb. Datum

bei folgenden Stellen/ Personen

zum Zweck / zu folgender Fragestellung

einholen dürfen und erlaube o.g. Stellen/ Personen die erforderlichen Auskünfte zur erteilen.

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann bei der o.g. MitarbeiterIn/ Einrichtung/ Institution widerrufen werden. Der Datenschutz und die Schweigepflicht sind geregelt in: § 203 STGB, § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X, § 65ff SGB VIII

Wuppertal, den	Unterschrift(en):
----------------	-------------------



Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung (gem. § 8a SGB VIII) Blanco

Datum
Geschlecht des Kindes
Alter des Kindes
Besonderheiten / wichtige Information zur Einschätzung
Konkreter Anlass

Beschreibung der aktuellen Situation bzw. der Anhaltspunkte für eine KWG
Was wurde seitens der Schulsozialarbeit zur Abwendung der Gefährdung bisher unternommen?

Ergebnis:
Teilnehmer:
Unterschriften:



Bogen Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung (gem. § 8a SGB VIII) Muster

Datum
Geschlecht des Kindes
Alter des Kindes
Besonderheiten / wichtige Information zur Einschätzung <ul style="list-style-type: none">- Kind lebt erst seit 5 Wochen in Deutschland- Bekannte Behinderungen- Geschwister unter 3 Jahren- Kind wächst bei Großeltern, Heimeinrichtung, Pflegefamilie etc. auf- ...
Konkreter Anlass <ul style="list-style-type: none">- Kind hat sich an Schulsozialarbeiter/- in gewandt- Schulsozialarbeiter/-in hat etwas beobachtet- Gespräch mit Lehrkraft- Beobachtungen bei einem Hausbesuch- ...

Beschreibung der aktuellen Situation bzw. der Anhaltspunkte für eine KWG <ul style="list-style-type: none">- Anzeichen von Vernachlässigung (welche? Wie häufig?)- Schüler/-in berichtet von gefährdenden häuslichen Situationen-
Was wurde seitens der Schulsozialarbeit zur Abwendung der Gefährdung bisher unternommen? <ul style="list-style-type: none">- Gespräch mit Elternteil-

Ergebnis:

Nach Einschätzung aller Beteiligten ist eine KWG nicht auszuschließen und kann mit den der Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden.

- Meldung § 8a über Schule oder bei unterschiedlichen Einschätzungen über den Träger selbst

Oder

Nach Einschätzung der beteiligten Fachkräfte soll innerhalb der nächsten Woche ein Gespräch mit den Eltern, ein Hausbesuch etc stattfinden.

Im Anschluss an dies Gespräch soll eine erneute Einschätzung erfolgen.

Oder

Für eine fachliche Einschätzung fehlen noch folgende Informationen....

Teilnehmer: mindestens zwei Fachkräfte

Unterschriften:

Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Einrichtung/Schule/Stempel der Einrichtung _____ Wuppertal, _____, 201_____

Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienst 208. _____

Bei unten genanntem Kind/jungen Menschen liegen nach hiesiger Einschätzung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Kind, Jugendlicher: _____	
Name	Vorname
Geb.-Dat: _____ wohnhaft bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> sonstiges: _____	
besucht bei uns: <input type="checkbox"/> die Übermittagbetreuung <input type="checkbox"/> die Gruppe <input type="checkbox"/> ohne Betr. <input type="checkbox"/> die Klasse _____	
Ansprechpartner ist Frau/Herr _____ bestens erreichbar am	
<input type="checkbox"/> Mo <input type="checkbox"/> Di <input type="checkbox"/> Mi <input type="checkbox"/> Do <input type="checkbox"/> Fr in der Zeit von _____ bis _____ Uhr über _____	
<input type="checkbox"/> Tel. <input type="checkbox"/> Mobil <input type="checkbox"/> Fax <input type="checkbox"/> e-Mail _____	

Eltern / Personensorgeberechtigte:

elterl. Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstiger
Name:			
Anschrift:			
	42 Wuppertal	42 Wuppertal	42 Wuppertal
Telefon:			
Mit der Kontaktaufnahme der o. g. Einrichtung zum Jugendamt/Bezirkssozialdienst sind die/der Inhaber der elterlichen Sorge			
<input type="checkbox"/> einverstanden (s. beigefügte Erklärung) <input type="checkbox"/> nicht einverstanden <input type="checkbox"/> nicht mit einbezogen worden			

Folgende Handlungsschritte wurden unsererseits bereits unternommen:

<input type="checkbox"/> Gespräch mit:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern in der Einrichtung
<input type="checkbox"/> Hausbesuch:	<input type="checkbox"/> ohne Gespräch	<input type="checkbox"/> mit Gespräch vor Ort	<input type="checkbox"/> Fehlkontakte
<input type="checkbox"/> Anfrage an:	<input type="checkbox"/> die schulpsychologische Beratung	<input type="checkbox"/> die Familienberatung	<input type="checkbox"/> die Familienberatung
<input type="checkbox"/> Fachberatung	<input type="checkbox"/> interne Fallbesprechung im Team	<input type="checkbox"/> Konferenz oder ähnlich	
am:	<input type="checkbox"/> sonstiges:		

Kurze Problembeschreibung:

Bei o. g. Kind/Jugendlichen/r sind folgende Auffälligkeiten und Anhaltspunkte erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen (siehe Kriterienkatalog):

Fortsetzung in der Anlage

Unterschrift: Ansprechperson der Einrichtung	Unterschrift: Leitung (Träger)
--	--------------------------------



Unterlagen zu Kinderschutz Vereinbarung mit den Jugendhilfeträgern und Verbände gem. §8a SGB VIII

Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen

der Stadt Wuppertal, Ressort 208, Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (JA)

und

dem freien Träger/ Anbieter der Jugendhilfe (FT),

.....

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung gilt für alle vom FT in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Darüber hinausgehende hilfespezifische, arbeitsfeldbezogene Vereinbarungen sind im Rahmen bestehender Verträge (z.B. NOSD II) zu treffen oder werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gem. § 78 SGB VIII abgeschlossen. Dem JA werden hierfür vom FT zu den jeweiligen Leistungsbeschreibungen/ Leistungsvereinbarungen entsprechende Handlungsanweisungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen vorgelegt.

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers

(1) Das JA hat die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Diese Aufgabe des JA wird von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des FT erhalten, wird diese Aufgabe des JA u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht dem JA allein, sondern auch allen Einrichtungen und Diensten des FT, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen oder andere Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen.

Der FT erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen oder nach Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom FT u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Der FT trägt dafür Sorge, dass seine Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über den Abschluss dieser Generalvereinbarung informiert sind. Er entwickelt mit ihnen intern einen Verfahrensvorschlag zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Dieser Vorschlag wird dann durch den FT dem JA mitgeteilt. Das JA würdigt diesen Vorschlag im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Mittels Dienstanweisung setzt der FT das Verfahren anschließend in Kraft.

(4) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten vom FT erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem JA und dem FT gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des FT, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich zugänglich und erkennbar. Grundlage für die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Kriterien der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Anlage 3). Die Risikoeinschätzung kann um weitere arbeitsfeldbezogene Anhaltspunkte ergänzt werden.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim FT, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert unverzüglich die Leitungskraft des Dienstes oder der Einrichtung.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft ist eine Person, die eine spezifische Qualifikation (insbesondere eine geeignete fachliche Ausbildung oder /und entsprechende Fortbildung) oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen aufweist. Verfügt der FT nicht selber über derartige Fachkräfte, kann zur Risikoeinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (Namensliste in Anlage 4) hinzugezogen werden (Erweiterung durch das Bundeskinderschutzgesetz, hier § 4 Abs. 2 KKG).

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FT

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den FT.

(2) Grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt eine Einbeziehung des Kindes, wenn dadurch sein wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen des FT mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der FT vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

(5) Der FT weist die Personensorge-/Erziehungsberechtigten darauf hin, dass die Kosten für eine selbst beschaffte, nicht kostenneutrale Hilfe durch das JA nur getragen werden, wenn die Hilfe dort vorher beantragt und bewilligt wurde.

§ 4 Informationen an das Jugendamt

(1) Erscheinen dem FT die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der FT nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des JA erfolgt. Dies gilt im Einzelfall ausnahmsweise nicht, wenn und solange dies mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des JA erforderlich, so erfolgt diese Information durch die von der Leitungskraft des FT bestimmte Fachkraft. Die Information an das JA enthält neben den Personalien des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten die Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Soweit die Gefährdungssituation es noch zeitlich zulässt, erfolgt die Information schriftlich als Bericht. Konnte das JA wegen dringender Gefahr vom FT nicht rechtzeitig schriftlich informiert werden, wird der Bericht vom FT kurzfristig, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, nachgereicht.

(4) Die Information des JA beinhaltet Name und Adresse des Kindes oder Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten, Art der Gefährdung, Belege für die Gefährdung, Angaben zu gefährdenden Personen, beteiligte andere Dienste sowie über vom FT bereits veranlasste weitere Schritte. Dafür ist der Meldebogen (Anlage 2) zu verwenden.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der in §§ 2 und 3 vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos mitzuwirken. In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Information des JA durch den FT.

(2) Bei Gefahr in Verzug wird der Schutz des Kindes unmittelbar durch geeignete Maßnahmen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei) durch den FT sichergestellt und das JA umgehend informiert. Zur Erreichbarkeit des JA – Bezirkssozialdienst – siehe Anlage 1.

(3) Beim JA besteht eine „Rufbereitschaft zur Sicherung des Kindeswohls“, die außerhalb der Kernarbeitszeit zwischen 15.00 und 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen über die Polizei erreichbar ist. Fachkräfte des JA und Polizeibehörden ergänzen sich.

(4) Weitere Handlungsschritte werden im jeweiligen Einzelfall zwischen den fallzuständigen Fachkräften des JA und des FT abgestimmt und dokumentiert.

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/ innen (§ 72a SGB VIII)

Der FT stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Seit dem Bundeskinderschutzgesetz 2012 gibt es ergänzende Regelungen u.a. zum erweiterten Führungszeugnis bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das Jugendamt Wuppertal hat eine Ergänzungsvereinbarung erlassen, siehe „Ergänzungsvereinbarung zu § 6 der Vereinbarung gemäß §8a SGB VIII“. Welche geeigneten Maßnahmen der FT trifft, teilt dieser dem Jugendamt mit. Das JA würdigt die Maßnahmen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.



§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Soweit die eigenen Ressourcen des FT nicht ausreichen, bietet das JA je nach Bedarf Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen des FT an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 8 Datenschutz

(1) Der FT ist zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere §§ 61 ff. SGB VIII, kirchliches Datenschutzrecht, Landes- und Bundesdatenschutzrecht.

(2) Die Übermittlung der Informationen an das JA enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das JA grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das JA ohne Einwilligung der Betroffenen entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig und ggf. erforderlich.

§ 9 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das JA eine Information des FT über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen JA und dem FT erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(4) Soweit zwischen dem JA und dem FT ein Qualitätsdialog geführt wird, werden Problemlagen und Erkenntnisse unter dem Fokus der Kindeswohlgefährdung in diesem Dialog erörtert.

(5) Die Thematik der Kindeswohlgefährdung wird in den gemäß § 78 SGB VIII eingerichteten Arbeitsgemeinschaften regelmäßig behandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Wuppertal, den _____

Ressort Kinder- Jugend und Familie- Jugendamt

Freier Träger/ Anbieter



Anlage 1

Infoblatt zur Sicherung des Kindeswohls für Anbieter der Jugendhilfe in Wuppertal

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Die stadtteil- bezogene Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Bezirkssozialdienste ist wie folgt geregelt:

Montag - Mittwoch	09.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 15.00 Uhr

Vohwinkel/ Zoo/ Sonnborn/ Varresbeck
Bezirkssozialdienst 1
Dienstgebäude: Corneliusstraße 2, 42329 Wuppertal
Telefon: 563 - 7325
Fax: 563 - 8165
e-mail: bezirkssozialdienst1@stadt.wuppertal.de

Uellendahl / Katernberg / Dönberg / Ostersbaum
Bezirkssozialdienst 2
Dienstgebäude: Uellendahler Straße 72, 42107 Wuppertal
Telefon: 563 - 2145
Fax: 563 - 8162
e-mail: bezirkssozialdienst2@stadt.wuppertal.de

Elberfeld-Mitte / Nordstadt / Nützenberg
Bezirkssozialdienstes 3
Dienstgebäude: Neumarktstraße 40, 42103 Wuppertal
Telefon: 563 - 3056
Fax: 563 - 8166
e-mail: bezirkssozialdienst3@stadt.wuppertal.de

Elberfeld-Südstadt / Arrenberg / Küllenhahn / Hahnerberg / Cronenberg / Sudberg / Kohlfurth
Bezirkssozialdienst 4
Dienstgebäude: Weidenstraße 25, 42117 Wuppertal
Außenstelle Cronenberg: Rathausplatz 4, 42349 Wuppertal
Telefon: 563 - 4900
Fax: 563 - 8161
e-mail: bezirkssozialdienst4@stadt.wuppertal.de

Wichlinghausen/ Hatzfeld/ Barmen-Mitte
Bezirkssozialdienst 5
Dienstgebäude: Bachstraße 2, 42275 Wuppertal
Telefon: 563 - 3050
Fax: 563 - 8172
e-mail: bezirkssozialdienst5@stadt.wuppertal.de

Hessenberg / Finkscheid / Kothen / Lichtenplatz / Heidt / Ronsdorf
Bezirkssozialdienstes 6
Dienstgebäude: Winklerstraße 1-3, 42283 Wuppertal
Außenstelle: Ronsdorf Marktstraße 21, 42369 Wuppertal
Telefon: 563 - 5711
Fax: 563 - 8094
e-mail: bezirkssozialdienst6@stadt.wuppertal.de



Oberbarmen/Langerfeld/ Nächstebreck / Beyenburg

Bezirkssozialdienst 7

Dienstgebäude: Berliner Straße 153 a, 42 277 Wuppertal

Außenstelle: Stadtbüro Langerfeld, Schwelmer Str. 15, 42389 Wuppertal

Telefon: 563 - 6353

Fax: 563 – 8168

e-mail: bezirkssozialdienst7@stadt.wuppertal.de

Clausen / Loh / Rott / Sedansberg / Heckinghausen

Bezirkssozialdienstes 8

Dienstgebäude: Winklerstraße 1-3, 42283 Wuppertal

Außenstelle: Ronsdorf Marktstraße 21, 42369 Wuppertal

Telefon: 563 - 7707

Fax: 563 - 8095

e-mail: bezirkssozialdienst8@stadt.wuppertal.de

Einrichtung/Schule/Stempel der Einrichtung

**Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienst 208.____**

Bei unten genanntem Kind/jungen Menschen liegen nach hiesiger Einschätzung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Kind, Jugendlicher: _____
Name Vorname
 Geb.-Dat: _____ wohnhaft bei Mutter Vater sonstiges: _____
 besucht bei uns: die Übermittagbetreuung die Gruppe ohne Betr. die Klasse _____
 Ansprechpartner ist Frau/Herr _____ bestens erreichbar am
 Mo Di Mi Do Fr in der Zeit von _____ bis _____ Uhr über _____
 Tel. Mobil Fax e-Mail _____

Eltern / Personensorgeberechtigte:

elterl. Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstiger
Name:			
Anschrift:			
	42 Wuppertal	42 Wuppertal	42 Wuppertal
Telefon:			

Mit der Kontaktaufnahme der o. g. Einrichtung zum Jugendamt/Bezirkssozialdienst sind die/der Inhaber der elterlichen Sorge
 einverstanden (s. beigefügte Erklärung) nicht einverstanden nicht mit einbezogen worden

Folgende Handlungsschritte wurden unsererseits bereits unternommen:

<input type="checkbox"/> Gespräch mit:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern in der Einrichtung
<input type="checkbox"/> Hausbesuch:	<input type="checkbox"/> ohne Gespräch	<input type="checkbox"/> mit Gespräch vor Ort	<input type="checkbox"/> Fehlkontakte
<input type="checkbox"/> Anfrage an:	<input type="checkbox"/> die schulpsychologische Beratung	<input type="checkbox"/> die Familienberatung	
<input type="checkbox"/> Fachberatung	<input type="checkbox"/> interne Fallbesprechung im Team	<input type="checkbox"/> Konferenz oder ähnlich	

am: _____ sonstiges: _____

Kurze Problembeschreibung:

Bei o. g. Kind/Jugendlichen/r sind folgende Auffälligkeiten und Anhaltspunkte erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen (siehe Kriterienkatalog):

Fortsetzung in der Anlage

_____ Unterschrift: Ansprechperson der Einrichtung	_____ Unterschrift: Leitung (Träger)
---	---

Anlage 3

Katalog gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

(aus: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – BKE)

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich alters unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (z.B. körperliche Züchtigung im Rahmen der elterlichen Erziehung.
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituationen
- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmittelaufkauf, Müllentsorgung).

Anmerkung:

Die jeweiligen Anhaltspunkte können isoliert je nach Intensität bereits den Tatbestand der Kindeswohlgefährdung erfüllen oder in der Summe das Kindeswohl gefährden.

Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / Bundeskinderschutzgesetz) stand 11/2016

Die Beratung erfolgt anonymisiert und kostenlos. Die Fachkräfte folgender Träger sowie des Jugendamtes können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos von den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Personen hinzugezogen werden:

		Telefon	Mailadresse
AWO Wuppertal	Herr Erming	2457715	ering@awo-wuppertal.de
Caritasverband Wuppertal/ Solingen e.V.	Frau Schindler	389036010	ulrike.schindler@caritas-wsg.de
	Herr Rottinghaus	389033111	dieter.rottinghaus@caritas-wsg.de
WIP e.V.	Herr Zeis	43049202	michaelzeis@wipev.de
Shed.e.V.	Herr Biegmann	01622806607	thomas.biegmann@shed-ev.de
Diakonie Wuppertal	Herr Bunk	97444530	gbunk@diakonie-wuppertal.de
	Frau Angenendt	47825113	sangenendt@diakonie-wuppertal.de
Stadt Wuppertal Jugendamt	Herr Bonke	5632170	gerd.bonke@stadt.wuppertal.de
	Frau Sonnenschein	5637259	ute.sonnenschein@stadt.wuppertal.de

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Ansprechpartner: Gerd Bonke gerd.bonke@stadt.wuppertal.de Telefon: 563-2170

Stadt Wuppertal Ressort Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt, Alexanderstr. 18, 42103 Wuppertal



Unterlagen zu Vereinbarung gem. §72a als Ergänzungsvertrag zu Vereinbarung gem. §8a SGB VIII

Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII - Erfordernis des erweiterten Führungszeugnis für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Vereinbarung gilt auch als Ergänzungsvereinbarung zu § 6 der Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII – für ehren- und nebenamtlich Tätige
(Stand 27.5.2014)

Zwischen

der Stadt Wuppertal, Ressort 208, Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt

und

dem Träger

.....
.....

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1. § 6 der zwischen den o.g. Beteiligten getroffenen „Vereinbarung gem. 8a SGB VIII“ wird wie folgt geändert:

§ 6 Eignung der Mitarbeiter/ innen (vgl. § 72a SGB VIII)

Der Träger stellt sicher, dass durch ihn in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck wird bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt.

2. Die Vereinbarung gilt auch für ehren- oder nebenamtlich tätige Personen, wenn für ihre Tätigkeit die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII“ bestehen.
3. Der Träger erstellt zudem ein eigenes Präventionskonzept oder setzt ein entsprechendes Präventionskonzept des für ihn zuständigen Trägers / der Organisation um. Das Präventionskonzept wird dem Jugendamt zur Kenntnis gereicht.
4. Die „Ergänzungsvereinbarung – Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII“ wird für alle Träger Bestandteil der § 8a SGB VIII Vereinbarung mit dem Jugendamt und vom Träger analog verbindlich beachtet und umgesetzt.

Wuppertal den

Ressort Kinder, Jugend und Familie- Jugendamt

Träger

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in	Britta Jobst
	Telefon (0202)	563 21 01
	Fax (0202)	563 81 37
	E-Mail	Britta.Jobst@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.10.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0849/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2013	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Führungszeugnisse für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige - Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII		

Grund der Vorlage

Umsetzung des zum 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes für den Bereich der bei freien Trägern der Jugendhilfe ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt

1. mit den als Träger der freien Jugendhilfe tätigen Jugendverbänden die als Anlage beigefügte Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abzuschließen sowie
2. die bereits mit den anderen freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossenen Basisvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII entsprechend zu ergänzen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Gegenstand der Regelungen ist u.a. die Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII. Dieses betrifft alle Einrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen und freien Jugendhilfe und dabei insbesondere auch die Jugendverbandsarbeit.

Gem. § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII sollen die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander für Beschäftigte verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen. Entsprechende Vereinbarungen bestehen in Wuppertal seit 2007/2008 (Drs.-Nr. VO/0329/08).

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen gem. § 72a, Abs. 3 und 4 SGB VIII die öffentlichen Jugendhelfer (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht.

Um diese bundesweite Regelung möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits auf Bundesebene zwei Empfehlungen (1. der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie 2. des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.) erarbeitet worden. Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weiter-gehende Empfehlungen verständigt.

Diese Empfehlungen auf Landesebene waren wiederum Grundlage für die Vereinbarung auf kommunaler Ebene (s. Anlage). Sie wurde gemeinsam mit Vertretern/innen des Jugendrings und des Jugendamtes erarbeitet. Die Vereinbarung soll mit allen Jugendverbänden bzw. deren eigenständigen Mitgliedsorganisationen, die Mitglied im Jugendring sind und somit direkt bzw. indirekt städtische Zuschüsse erhalten, abgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind die seit 2007/08 mit den freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII bestehenden Basisvereinbarungen (s. o. Drs.-Nr. VO/0329/08) für den Bereich der ehrenamtlich und nebenberuflich Tätigen analog der Vereinbarung mit den Jugendverbänden im § 6 entsprechend zu ergänzen, damit in Wuppertal insgesamt nach einheitlichen Kriterien vorgegangen wird.



Anlage zur Ergänzungsvereinbarung vom

27.5.2014

Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Zwischen

der Stadt Wuppertal, Ressort 208, Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (JA)

und

freien Trägern der Jugendhilfe (FT)

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der FT einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. In diesem Zusammenhang

- erstellt der FT ein eigenes Präventionskonzept bzw. macht sich ein entsprechendes Präventionskonzept z. B. des Dachverbandes auf der Landesebene ausdrücklich zu eigen und
- verpflichtet sich der FT, in Anwendung des § 72a SGB VIII keine Ehren- und/oder Nebenamtlichen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzusetzen.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII mit Hilfe der folgenden Tabelle, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim FT aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche/innen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtrand-erholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

(Aus-) Hilfsgruppen-leiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für eine/n andere/n eingesprungen ist. In diesem Fall ist eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.
Projekte, Bildungsarbeit	Zwar Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum, aber nicht mit Gruppe alleine	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im JHA dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Mitarbeiter/in- nen bei Aktionen und Projek-ten wie z. B. 72- Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensver- hältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Mitarbeit im Jugendtreff	Mitarbeit im Jugendtreff unter Aufsicht durch Leitung	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauens- verhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/in- nen, Leiter/in- nen in offenen Jugendein- richtungen	Regelmäßige dauerhafte Be- treuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßig- keit der Tätigkeit lässt ein besonde- res Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/in- nen bei Bil- dungsmaß- nahmen sowie bei Aus- und Fortbildungs- maßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchie- struktur erwarten.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregister-
gesetz hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer
drei-monatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten
Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz nicht möglich sein, ist vor-
ab eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung zu unterzeichnen

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ist entsprechend zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine

Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen

Tätigkeit zu löschen.

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Personenzentralregistergesetz sollte bei der

Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

Die Stadt Wuppertal stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

Der FT hat spätestens nach 6 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung das Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzulegen. Für seine Unterorganisationen muss der FT bis zu o.g. Zeitpunkt verbindlich erklären, dass das Präventionskonzept vorliegt.

Der FT verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen für ihre Tätigkeit sicher zu stellen und sein Präventionskonzept umzusetzen.

Das JA verpflichtet sich, den FT bei der Erstellung und Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie bei Bedarf zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

Der FT verpflichtet sich mit seinen Unterorganisationen eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII spätestens nach 6 Monaten nach der Unterzeichnung, abzuschließen.

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.



Information zum Führungszeugnis für Ehrenamtliche und Nebenamtliche in der Jugendhilfe

(Stand 27.5.2014)

Das Führungszeugnis muss von der betreffenden Person beim Einwohnermeldeamt (bzw. in den Bürgerbüros) unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden, nachdem der Träger die Angaben auf dem Vordruck ausgefüllt hat. Wichtig: Die Belegart „ für eigene Zwecke“ und den Verwendungszweck „ehrenamtliche Tätigkeit“ ankreuzen und ausfüllen. Nur dann übernimmt die Kommune die Kosten in Höhe von 13,- € für die Ausstellung.

Der Vordruck „Anforderung eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG“ ist auf der Internetseite der Stadt Wuppertal: www.wuppertal.de, Buchstabe F- Führungszeugnis als Download erhältlich.

Das erweiterte Führungszeugnis ist 5 Jahre gültig und ein persönliches Dokument. Es dient zur Vorlage beim Träger und verbleibt anschließend bei der Person, die es beantragt hat.

Der Träger dokumentiert die Vorlage des nicht belastenden Führungszeugnisses (Name, Zeitpunkt) in geeigneter Weise.



Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung/Gefährdung des Kindeswohls

Aktualisierte Version – Stand 21.09.2015
- Für Handbuch Schulsozialarbeit! -

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Jugendamt bei Vernachlässigung / Gefährdung des Kindeswohls

zwischen

der Schule -----

und dem

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt Wuppertal

Die Schule ist verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern ihrer Schule nachzugehen und das Jugendamt rechtzeitig einzubeziehen (vgl. § 42 Abs. 6 SchulG).

Zur Aufgabe des Jugendamtes gehört der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Bei Gefährdungen des Kindeswohls ist das Jugendamt zur Einleitung der erforderlichen Maßnahme verpflichtet (vgl. § 8a SGB VIII). Diese Aufgabe wird innerhalb des Jugendamtes von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen.

Zum genauen Wortlaut der Rechtsgrundlagen siehe Anlage 1.

Die Umsetzung des institutionsübergreifenden Schutzauftrages ist nur möglich mit gut funktionierenden Kooperationsbeziehungen sowie klaren Verfahrensregeln.

Das Verfahren der Schule und des Jugendamtes

Die Schule geht jedem Anzeichen einer Misshandlung oder Vernachlässigung im Rahmen des § 42 Abs. 6 SchulG nach. Dazu wird schulintern ein eigenes Verfahren abgestimmt.

Das Jugendamt – Bezirkssozialdienste - stellt nach erfolgter Mitteilung durch die Schule das intern geregelte Verfahren „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII“ sicher.

Das Verfahren der Schule umfasst eine Einschätzung dazu, ob eine Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegt und die Entscheidung, ob zur Sicherung des Kindeswohls eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist damit von dort ggf. weitere Hilfen oder Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Mögliche Anhaltspunkte nennt die Anlage 2.



Die Schule bezieht das Jugendamt ein, wenn

- die Familie die Unterstützung der Schule nicht in Anspruch nimmt
- die Personensorge-/Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung bei der Einschätzung des Risikos einer Misshandlung oder Vernachlässigung nicht bereit oder in der Lage sind
- die Schule keine Gewissheit darüber bekommen kann, ob durch die geleistete Unterstützung in der Schule der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann
- eine Gefährdungssituation nicht abschließend beurteilt werden kann und für die
- Risikoeinschätzung die fachliche Beurteilung durch das Jugendamt erforderlich erscheint.

Die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienste“ (Anlage3).

Weitere Handlungsschritte werden einzelfallbezogen zwischen den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes und der Schule abgestimmt und dokumentiert.

Akute Gefahr für das Kindeswohl

Ergibt die Risikoeinschätzung durch die Schule, dass zum Schutz von Minderjährigen sofortige Hilfen oder dringend weitere (gerichtliche) Maßnahmen erforderlich sein könnten, wird das Jugendamt sofort von der Schule einbezogen. Soweit die Gefährdungssituation es noch zulässt, erfolgt die Information schriftlich unter Verwendung des Formulars Vordrucks „Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienste“.

Bei direkter Gefahr wird der Schutz des Kindes unmittelbar durch geeignete Maßnahmen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei) durch die Schule sichergestellt und das Jugendamt umgehend informiert und hinzugezogen.

Wuppertal, den

Schule

Jugendamt

Anlage 1a - Rechtsgrundlagen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

§ 42 (6)

Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



Anlage 1b - Fachkräfteliste



Beratung durch erfahrene Fachkräfte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 2 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz / Bundeskinderschutzgesetz) siehe aktuelle Version!

Anlage 2

Katalog möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

(aus: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – BKE)

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen

- massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, unklare Hautveränderungen)
- sehr mager oder sehr dick
- wiederholt Schmutzreste auf der Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung

Verhalten des Kindes/Jugendlichen

- benommen, matt, apathisch oder stark verängstigt
- sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- deutlich alters unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Jaktationen (Schaukelbewegungen)
- häufiges Fehlen in der Schule
- häufige Delikte oder Straftaten
- wiederholt stark sexualisiertes Verhalten
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

Erscheinungsbild der Erziehungspersonen

- fehlende oder erschwerte Ansprechbarkeit
- Übererregtheit, Verwirrtheit
- häufige Benommenheit

Verhalten der Erziehungspersonen

- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren
- häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung
- Isolation des Kindes
- deutlich mangelnde Betreuung und Aufsicht, fehlende Ansprache
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen

Familiäre Situation

- familiäre Überforderungssituationen
- ausgeprägte Bindungsstörungen
- Suchtprobleme
- Obdachlosigkeit oder extrem kleine bzw. gesundheitsgefährdende Unterkunft
- Fehlen basaler familiärer Organisation (z.B. Nahrungsmittelaufkauf, Müllentsorgung).

Anlage 3

_____ Wuppertal, ____200____
 Einrichtung/Schule/Stempel der Einrichtung

**Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 an das Jugendamt, dort Bezirkssozialdienst 208.____**

Bei unten genanntem Kind/jungen Menschen liegen nach hiesiger Einschätzung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Kind, Jugendlicher: _____ Name _____ Vorname _____
 Geb.-Dat: _____ wohnhaft bei Mutter Vater sonstiges: _____
 besucht bei uns: die Übermittagbetreuung die Gruppe ohne Betr. die Klasse _____
 Ansprechpartner ist Frau/Herr _____ bestens erreichbar am
 Mo Di Mi Do Fr in der Zeit von _____ bis _____ Uhr Über _____
 Tel. Mobil Fax e-Mail _____

Eltern / Personensorgeberechtigte:

elterl. Sorge	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstiger
Name:			
Anschrift:			
	42 Wuppertal	42 Wuppertal	42 Wuppertal
Telefon:			

Mit der Kontaktaufnahme der o. g. Einrichtung zum Jugendamt/Bezirkssozialdienst sind die/der Inhaber der elterlichen Sorge
 einverstanden (s. beigefügte Erklärung) nicht einverstanden nicht einbezogen worden

Folgende Handlungsschritte wurden unsererseits bereits unternommen:

<input type="checkbox"/> Gespräch mit:	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Eltern in der Einrichtung
<input type="checkbox"/> Hausbesuch:	<input type="checkbox"/> ohne Gespräch	<input type="checkbox"/> mit Gespräch vor Ort	<input type="checkbox"/> Fehlkontakte
<input type="checkbox"/> Anfrage an:	<input type="checkbox"/> die schulpsychologische Beratung	<input type="checkbox"/> die Familienberatung	
<input type="checkbox"/> Fachberatung	<input type="checkbox"/> interne Fallbesprechung im Team	<input type="checkbox"/> Konferenz oder ähnlich	
am:	<input type="checkbox"/> sonstiges:		

Kurze Problembeschreibung:



Bei o. g. Kind/Jugendlichen/r sind folgende Auffälligkeiten und Anhaltspunkte erkennbar, die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen (siehe Kriterienkatalog):

Fortsetzung in der Anlage

Unterschrift: Ansprechperson der Einrichtung

Unterschrift: Leitung (Träger)



Anlage 4

Infoblatt Erreichbarkeit BSD

(Infoblatt Erreichbarkeit BSD Stand: 01.09.2015)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Die stadtteilbezogene Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Bezirkssozialdienste ist wie folgt geregelt:

Montag – Freitag 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Vohwinkel / Zoo/ Sonnborn / Varresbeck

Bezirkssozialdienst 1
Dienstgebäude: Corneliusstr. 2, 42329 Wuppertal
Telefon: 563 – 7325, Fax: 563 - 8165
E-Mail: bezirkssozialdienst1@stadt.wuppertal.de

Uellendahl / Katernberg / Dönberg / Ostersbaum

Bezirkssozialdienst 2
Dienstgebäude: Uellendahler Str. 70, 42107 Wuppertal
Telefon: 563 – 2145, Fax: 563 - 8162
E-Mail: bezirkssozialdienst2@stadt.wuppertal.de

Elberfeld-Mitte / Nordstadt / Nützenberg

Bezirkssozialdienst 3
Dienstgebäude: Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal
Telefon: 563 – 3056, Fax: 563 - 8166
E-Mail: bezirkssozialdienst3@stadt.wuppertal.de

Elberfeld-Südstadt / Arrenberg / Küllenhahn / Hahnerberg / Cronenberg / Sudberg / Kohlfurth

Bezirkssozialdienst 4
Dienstgebäude: Weidenstr. 25, 42117 Wuppertal
Außenstelle: Cronenberg, Rathausplatz 4, 42349 Wuppertal
Telefon: 563 – 4900, Fax: 563 - 8161
E-Mail: bezirkssozialdienst4@stadt.wuppertal.de

Wichlinghausen / Hatzfeld / Barmen Mitte

Bezirkssozialdienst 5
Dienstgebäude: Bachstr. 2, 42275 Wuppertal
Telefon: 563 – 3050, Fax: 563 - 8172
E-Mail: bezirkssozialdienst5@stadt.wuppertal.de

Hessenberg / Fingscheid / Kothen / Lichtenplatz / Heidt / Ronsdorf

Bezirkssozialdienst 6
Dienstgebäude: Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal
Außenstelle: Ronsdorf, Marktstr. 21, 42369 Wuppertal
Telefon: 563 – 5711, Fax: 563 - 8094
E-Mail: bezirkssozialdienst6@stadt.wuppertal.de

Oberbarmen / Langerfeld / Nächstebreck / Beyenburg

Bezirkssozialdienst 7
Dienstgebäude: Berliner Str. 153 a, 42 277 Wuppertal
Außenstelle: Stadtbüro Langerfeld, Schwelmer Str. 15, 42389 Wuppertal
Telefon: 563 – 6353, Fax: 563 - 8168
E-Mail: bezirkssozialdienst7@stadt.wuppertal.de



Clausen / Loh / Rott / Sedansberg / Heckinghausen

Bezirkssozialdienst 8

Dienstgebäude: Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal

Telefon: 563 – 7707, Fax: 563 - 8094

E-Mail: bezirkssozialdienst8@stadt.wuppertal.de

Genaue Informationen z.B. über die Zuständigkeit nach Straßennamen ist im Internet unter www.wuppertal.de bei Eingabe des Stichwortes „**BSD Finder**“ in der Suchmaske zu finden.

Präsentation Abläufe in Schule bei Schulversäumnissen

